

# Abänderungsantrag der SVP-Fraktion zum Taxireglement

Wir haben aber festgestellt, dass sich die App-basierten Anbieter aus der Verantwortung stehlen können, wenn sich Personen als Fahrer registrieren und Personentransporte durchführen, welche keine städtische Fahrbewilligung nach Art 4 und kein Fahrzeug nach den Anforderungen von Art. 5 haben. Die App-basierten Unternehmen sollen in die Pflicht genommen werden, dass ihre Fahrer die städtischen Regeln einhalten. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Änderung vor:

Vorschlag SR	Abgeändert:
<p>Art. 30 Busse</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) ohne städtische Fahrbewilligung (Art. 4 dieses Reglements), städtische Fahrzeugbewilligung (Art. 5 dieses Reglements) oder binnenmarktgesetzlichem Anspruch (Art. 7 dieses Reglements) eine bewilligungspflichtige Personenbeförderung nach diesem Reglement anbietet oder durchführt;</p> <p><sup>2</sup> Mit Ordnungsbusse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) ein zum Taxidienst zugelassenes Fahrzeug unerlaubt auf öffentlichem Grund aufstellt (Art. 16 dieses Reglements);</p> <p>b) die städtische Fahrbewilligung nicht mitführt (Art. 12 dieses Reglements).</p>	<p>Art. 30 Busse</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) ohne städtische Fahrbewilligung (Art. 4 dieses Reglements), städtische Fahrzeugbewilligung (Art. 5 dieses Reglements) oder binnenmarktgesetzlichem Anspruch (Art. 7 dieses Reglements) eine bewilligungspflichtige Personenbeförderung nach diesem Reglement anbietet oder durchführt;</p> <p><b>b) eine bewilligungspflichtige Personenbeförderung nach diesem Reglement vermittelt, bei welcher die Fahrerin bzw. der Fahrer über keine städtische Fahrbewilligung (Art. 4 dieses Reglements), städtische Fahrzeugbewilligung (Art. 5 dieses Reglements) oder einen binnenmarktgesetzlichen Anspruch (Art. 7 dieses Reglements) verfügt.</b></p> <p><sup>2</sup> Mit Ordnungsbusse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) ein zum Taxidienst zugelassenes Fahrzeug unerlaubt auf öffentlichem Grund aufstellt (Art. 16 dieses Reglements);</p> <p>b) die städtische Fahrbewilligung nicht mitführt (Art. 12 dieses Reglements).</p>

angekommen:  
52:5,  
keine Entsch.  
G